

Mittwoch den 10. Juli 1878.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft mit den Erkenntnissen vom 19. und 22. Juni 1878, Z. 17,005, 17,260 und 17,316, die weitere Verbreitung der nachstehenden Zeitschriften verboten:

„Svobodny občan“ Nr. 24 vom 15. Juni 1878 wegen des Artikels „Vzmažme se k einum“ nach § 65 a St. G., wegen des Feuilletonartikels „Slané, 14. června 1878“ nach den §§ 64 und 300 St. G. und wegen des Artikels mit der Aufschrift „Rakousko“ unter der Rubrik „Politicky prehled“ nach Art. III. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 und § 300 St. G.,

„Politik“ Nr. 166 vom 19. Juni 1878 wegen des Artikels „Ein todtes Ministerium“ nach § 65 a St. G. und „Dělnické listy“ Nr. 18 vom 19. Juni 1878 wegen des Artikels „Práce a kapitál“ nach den §§ 302 und 305 St. G., dann wegen des Artikels „Pisné a smrt“ nach § 305 St. G.

Das k. k. Landes- als Geschwornengericht in Brünn hat auf Antrag des Privatklägers Johann Walitfel mit dem Urtheile vom 21. Juni 1878, Z. 6965, die Weiterverbreitung der Zeitschrift „Moravská Orlice“ Nr. 21 vom 25. Jänner 1878 wegen des Artikels „Pan Valiček“, dann der Nr. 22 dieser Zeitschrift vom 26. Jänner 1878 wegen des Artikels „Samozvany inspektor“ nach den §§ 487, 488 und 493 St. G. verboten.

Das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft mit den Erkenntnissen vom 25. Juni 1878, Z. 17,497 und 17,602, die weitere Verbreitung der Zeitschrift „Cech“ Nr. 141 vom 22. Juni 1878 wegen des Artikels „Rusko-anglické desatero“ nach § 300 St. G., dann der Zeitschrift „Pravda“ Nr. 8 vom 25. Juni 1878 wegen des Artikels „Přýč se socialismom!“ nach § 305 St. G. und wegen des Artikels „Ku dni 6. července“ nach § 302 St. G. verboten.

Das k. k. Kreis- als Preßgericht in Görz hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft mit den Erkenntnissen vom 27. Juni 1878, Z. 3489P/248D, die Weiterverbreitung der Zeitschrift „Il Goriziano“ Nr. 171 vom 25. Juni 1878 wegen der Artikel „I lavori del Congresso“ und „Dimonstrazioni politiche“ nach § 65 a St. G. verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Triest hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft mit den Erkenntnissen vom 25. und 28. Juni 1878, Z. 4783, die Weiterverbreitung der Zeitschrift „L'Alba“ wegen des Artikels „Pensateci“, beginnend mit: „Fino a che avremo fiato“ nach § 305 St. G., dann der Zeitschrift „Edinost“ wegen des Leitartikels „Uboštvo državi nevarnost“, beginnend mit: „Za sročnega se ima“ nach § 65 a St. G. verboten.

(2822—3)

Nr. 7154.

Lehrerstellen.

An der k. k. achtklassigen Knabenbürgerschule mit deutscher Unterrichtssprache sind mit Beginn des Schuljahres 1878/79 zu besetzen:

Eine Lehrstelle für die mathematisch-technischen Fächer und vier Unterlehrerstellen.

Mit diesen Stellen sind die für die entsprechenden Stellen an den k. k. Uebungsschulen gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum

5. August d. J.

an die k. k. Statthalterei in Triest zu leiten.

Unter den Bewerbern für die Unterlehrerstellen erhalten jene den Vorzug, welche die Befähigung nachweisen, die italienische oder die slovenische Sprache als Gegenstand zu lehren.

Triest am 25. Juni 1878.

Von der k. k. Statthalterei in Triest.

(2821—3)

Nr. 7155.

Lehrerinnenstellen.

An der achtklassigen k. k. Mädchenbürgerschule in Triest mit deutscher Unterrichtssprache sind mit Beginn des Schuljahres 1878/79 zu besetzen:

Eine Lehrstelle für die naturwissenschaftlichen Fächer, eine Lehrstelle für mathematisch-technische Fächer; zwei Unterlehrerinnenstellen.

Mit diesen Lehrstellen sind die für die entsprechenden Stellen an den k. k. Uebungsschulen gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Die Bewerberinnen haben ihre gehörig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum

5. August d. J.

an die k. k. Statthalterei in Triest zu leiten.

Unter den Bewerberinnen erhalten jene den Vorzug, welche die Befähigung nachweisen, die italienische oder die slovenische Sprache als Gegenstand zu lehren.

Triest am 25. Juni 1878.

Von der k. k. Statthalterei in Triest.

(2899—1)

Nr. 3963.

Concursauschreibung.

Zur Besetzung von zwei in der k. k. Strafanstalt Laibach erledigten provisorischen Gefangenaufseherstellen zweiter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 260 fl. ö. W. und 25perz. Activitätszulage, dann dem Genuße der kasernenmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brodportion von 1½ Pfund und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschrift wird hiemit der Concurß ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landessprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung

binnen vier Wochen,

vom 11. Juli 1878 an gerechnet, bei der gefertigten Staatsanwaltschaft zu überreichen.

Auf die Erlangung dieser Stelle haben solche Bewerber Anspruch, welche nach der kaiserl. Verordnung vom 19. Dezember 1853 (Nr. 266 R. G. Bl.) oder nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (Nr. 60 R. G. Bl.) für Zivil-Staatsbedienstungen anspruchsberechtigt sind.

Jeder angestellte Gefangenaufseher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufseher zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung seine definitive Ernennung erfolgt.

Laibach am 3. Juli 1878.

k. k. Staatsanwaltschaft.

(2934—1)

Nr. 8463.

Diurnistenstelle.

Beim gefertigten Bezirksgerichte wird ein zu Grundbuch-Anlegungsarbeiten verwendbarer Diurnist gegen ein Taggeld von 90 kr. bis 1 fl. 20 kr. auf die Dauer des Bedarfes aufgenommen.

Gesuche sind hiergerichts bis

16. Juli 1878

zu überreichen.

k. k. Bezirksgericht Voitsch am 8. Juli 1878.

(2874—1)

Nr. 9412.

Kundmachung.

In Gemäßheit der diesstädtischen Gemeindeordnung werden:

a) die Stadtkasserechnung vom Jahre 1877 und

b) die Rechnungen der unter städtischer Verwaltung stehenden sechs Fonde vom Jahre 1877 vom 15. bis 30. Juli 1878

in der magistratischen Expeditionskanzlei zur öffentlichen Einsicht der Gemeindeglieder aufgelegt und etwaige Erinnerungen darüber daselbst zu Protokoll genommen.

Stadtmagistrat Laibach am 27. Juni 1878.

(2902—2)

Nr. 3124.

Kundmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht, daß der Beginn der Erhebungen zur

Anlegung neuer Grundbücher bezüglich der Katastralgemeinde Löschach auf den 22. Juli 1878

und die darauf folgenden Tage hiemit festgesetzt wird.

Alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, werden eingeladen, vom obigen Tage an sich im Orte Löschach einzufinden und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorzubringen.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 30sten Juni 1878.

(2912)

Nr. 33,126.

Kundmachung.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß, falls gegen die Richtigkeit der zur

Anlegung eines neuen Grundbuches der Katastralgemeinde Laak

verfaßten Besitzbogen, welche nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, der Copie der Katastralmappe und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen hiergerichts zur allgemeinen Einsicht aufliegen, Einwendungen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen am

20. Juli 1878

werden eingeleitet werden.

Zugleich wird den Interessenten bekannt gegeben, daß die Uebertragung von nach § 118 des allg. Grundbuchgesetzes amortisierbaren Privatforderungen in die neuen Grundbucheinlagen unterbleiben kann, wenn der Verpflichtete noch vor der Verfassung dieser Einlagen darum ansucht, und daß die Verfassung jener Grundbucheinlagen, in Ansehung derer ein solches Begehren gestellt werden kann, nicht vor dem Ablaufe von vierzehn Tagen nach Kundmachung dieses Edictes stattfinden wird.

k. k. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1878.

(2906—2)

Nr. 1459.

Kundmachung.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß, falls gegen die Richtigkeit der zur

Anlegung eines neuen Grundbuches der Katastralgemeinde Feistritz

verzeichneten Besitzbogen, welche nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, der Copie der Katastralmappe und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen hiergerichts zur allgemeinen Einsicht aufliegen, Einwendungen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen am

22. Juli 1878

und den folgenden Tag eingeleitet werden.

Zugleich wird den Interessenten bekannt gegeben, daß die Uebertragung von nach § 118 a. G. G. amortisierbaren Privatforderungen in die neuen Grundbucheinlagen unterbleiben kann, wenn der Verpflichtete noch vor der Verfassung jener Einlagen darum ansucht, und daß die Verfassung jener Grundbucheinlagen, in Ansehung derer ein solches Begehren gestellt werden kann, nicht vor dem Ablaufe von vierzehn Tagen nach Kundmachung dieses Edictes stattfinden wird.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 6ten Juli 1878.

(2925b—2)

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung des Heubedarfes in den Stationen Laibach, Bir und Stein sammt Munkendorf auf die Zeit vom 1. September 1878 bis 31. August 1879 findet unter den in Nr. 154 der „Laibacher Zeitung“ vom 9. d. M. verlautbarten Bedingungen

am 15. Juli 1878

vor der unterzeichneten Verwaltung eine öffentliche Subarrivierungs- Behandlung statt, zu welcher Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Laibach, den 10. Juli 1878.

k. k. Verpflegsmagazins-Verwaltung.

